

Tatbestandsmäßigkeit sind drei Kriterien zu prüfen: Es ist *erstens* festzustellen, ob der Täter den *gesetzlichen Bestimmungen* oder den *Auflagen* der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden zuwidergehandelt hat (Pflichtverletzung).

Gesetzliche Bestimmungen sind vor allem die (in der Regel von den Fachministern erlassenen) Rechtsvorschriften und andere *allgemeinverbindliche Festlegungen*, z. B. Durchführungsbestimmungen zum Brandschutzgesetz, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO), Arbeitsschutzanordnungen (ASAO), Brandschutzanordnungen (BAO), staatliche Standards und ähnliche rechtliche Festlegungen.²² Besonders wichtig ist z. B. die Erste DB zur Arbeitsschutz-VO - Überwachungspflichtige Anlagen-vom 25. 10.1974 (GBl. IS. 556) und die Anlage I mit der Aufstellung überwachungspflichtiger Anlagen und den entsprechenden ASAO sowie ABAO. Es handelt sich hierbei um besonders wichtige Anlagen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit, und zwar um Dampf- und drucktechnische Anlagen, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und verflüssigte Gase, Keⁿenergieanlagen, Blitzschutzanlagen, Zentrifugen[^] Förder-technische Anlagen.

Auflagen sind mündliche oder schriftliche Verfügungen oder Forderungen der verantwortlichen Organe (z. B. der freiwilligen Feuerwehr) zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren und Mängeln im Brandschutz.

Es ist *zweitens* festzustellen, ob durch die Pflichtverletzung eine unmittelbare Lebens- oder *Gesundheitsgefährdung* oder eine unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr herbeigeführt wurde. Liegt ein solcher unmittelbarer Gefahrenzustand nicht eindeutig vor oder ist die Brandsicherheit nicht erheblich gefährdet worden, dann liegt keine Straftat nach § 187 StGB vor. Die Pflichtverletzung kann evtl. als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. Anmerkung zu § 187 StGB).

Schließlich ist *drittens* zu prüfen, ob der Täter *schuldhaft*, d. h. *vorsätzlich* oder *fahrlässig*, den gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen zuwiderhandelte und dadurch ebenfalls *schuldhaft*, d. h. *mindestens fahrlässig*, die in § 187 StGB beschriebene Gefahr herbeigeführt hat.

Beeinträchtigung der Brand- und Katastrophenbekämpfung

In der DDR existieren umfangreiche Einrichtungen zur *Bekämpfung von Bränden und Katastrophen*. Wegen ihrer Bedeutung werden Warn-,

Melde- und Alarmanlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brand- und Katastrophenbekämpfung sowie Not- und Sicherheitszeichen besonders geschützt. Handlungen, die den Katastrophenwarndienst und -meldedienst beeinträchtigen, können eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit darstellen, da sie die Katastrophenkommissionen u. U. außerstande setzen, Katastrophen wirksam zu begegnen. Solche Handlungen können nach § 191 StGB strafbar sein. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein, wenn durch die in Ziff. 1 bis 3 genannten *vorsätzlich* begangenen Handlungen Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen tatsächlich beeinträchtigt worden sind (Erfolgsdelikt).

Eine mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, die keine Behinderung der Brandbekämpfung zur Folge hatte, ist keine Straftat nach § 191 StGB.

Geringfügige Beeinträchtigungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Brandschutzgesetz oder § 15 OWVO verfolgt werden (vgl. § 57 der AO über den öffentlichen Fernsprechdienst - Fernsprechordnung (FO) - vom 21. 11. 1974, GBl. I 1975 S. 254).

Wer *vorsätzlich* ein Notgespräch gemäß § 29 Fernsprechordnung (Ferngespräch zum Schutze menschlichen Lebens oder zur Alarmierung von Soforthilfe bei Bränden oder Katastrophen) anmeldet, obwohl dafür keine Berechtigung vorliegt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden. Die Ordnungsstrafe kann in besonderen Fällen neben der bei Mißbrauch fälligen Gebühr erhoben werden, die das Zehnfache der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch beträgt (§29 Abs. 3 FO).

7.3.

Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz

Verletzung der Bestimmungen

des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Ausgehend vom verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürger sind in den §§201 bis 222 AGB und in der Arbeitsschutzverordnung - ASVO - vom 1. 12. 1977 (GBl. I S. 405) die grundle- *I.

22 Vgl. „OG-Urteil vom 1.7. 1966“, a. a.O.; I. Holtzbecher, „Ein Brand und seine Lehren“, Unser Brandschutz, 10/1966, S. 10.